

**Berufungsordnung**  
  
**der**  
  
**Mediadesign Hochschule**  
**für Design und Informatik in Berlin**  
**(mdh)**

Gemäß § 10 Abs. 6 der Grundordnung der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik in der Fassung vom 14.04.2021 erlässt der Akademische Senat am 17.04.2024 die folgende Berufsungsordnung:

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der mdh in Kraft.

Datum der Veröffentlichung: 20. April 2024

§ 1	Geltungsbereich und Ziel .....	2
§ 2	Denomination freier Professuren .....	2
§ 3	Ausschreibung von Professuren .....	2
§ 4	Inhalt der Stellenausschreibung .....	2
§ 5	Berufungskommission .....	3
§ 6	Festlegungen der Berufungskommission .....	4
§ 7	Hochschulöffentliche Präsentation .....	5
§ 8	Externe Gutachten .....	5
§ 9	Berufungsvorschlag .....	5
§ 10	Ernennung .....	6
§ 11	In-Kraft-Treten .....	6

## **§ 1 Geltungsbereich und Ziel**

- (1) Diese Ordnung gilt ausschließlich für das Verfahren der Berufung von Professoren / Professorinnen an der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik (mdh) auf Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) und der Grundordnung der mdh.
- (2) Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der mdh wirksam unterstützt.

## **§ 2 Denomination freier Professuren**

- (1) Die Hochschulleitung hat den Bedarf einer Professur im Rahmen ihrer Planungstätigkeit unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung festzustellen.
- (2) Ist oder wird eine Professur frei, prüft die Hochschulleitung vorrangig, ob die Professur unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder unter Änderung der Denomination und/oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder nicht besetzt werden soll. Hierfür erörtert sie das Anforderungsprofil der zu besetzende Professur und deren Bedeutung für die Ziele der mdh. Zur Ermittlung des Anforderungsprofils soll die Hochschulleitung Rücksprache mit den Studiengangsleitungen der Studiengänge, in denen die Professur zum Einsatz kommen soll, sowie mit dem Akademischen Senat der mdh halten. Durch das Anforderungsprofil soll die Tätigkeit bzw. Befähigung zur Forschung bzw. Kunstausübung ausgedrückt werden. In dem Anforderungsprofil ist festzuhalten, ob die zu besetzende Professur wissenschaftlich und / oder / oder auch künstlerisch ausgerichtet ist.
- (3) Die Hochschulleitung entscheidet über die Denomination, die Zuordnung und die Wertigkeit der Professur.

## **§ 3 Ausschreibung von Professuren**

- (1) Die Hochschulleitung beschließt binnen einer Frist von einem Monat auf der Grundlage der Entscheidung über die Denomination nach § 2 einen Ausschreibungstext nach § 4 und gibt die Ausschreibung frei.
- (2) Die Ausschreibung soll in mindestens einem geeigneten überregionalen, öffentlichen Medium erfolgen. Auf der Homepage der mdh können weitere erläuternde Hinweise zur Ausschreibung erfolgen.
- (3) Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens einen Monat ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Ausschreibung.
- (4) Mitglieder der Hochschule können geeignet erscheinende Bewerber / Bewerberinnen über die Ausschreibung informieren und zur Bewerbung auffordern. Frauen sollen besonders zur Bewerbung aufgefordert werden.

## **§ 4 Inhalt der Stellenausschreibung**

- (1) Die öffentliche Stellenausschreibung muss enthalten:

1. die Denomination der Professur,
  2. den frühestmöglichen Zeitpunkt der Einstellung,
  3. die zu erfüllenden Aufgaben in der Lehre, in der Forschung, im Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement,
  4. einen Hinweis auf die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 100 BerIHG,
  5. einen Hinweis auf die Teilzeiteignung oder eventuelle Befristung,
  6. die Bewerbungsfrist,
  7. die Empfängeranschrift an der mdh und
  8. einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen.
- (2) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollständig abgebildet wird. Sofern auf der Homepage der mdh erläuternde Informationen zum Ausschreibungstext zur Verfügung gestellt werden, dürfen dort keine zusätzlichen Auswahlkriterien benannt sein. Die Formulierung eines auf eine Person zugeschnittenen Ausschreibungstextes ist unzulässig.

## **§ 5 Berufungskommission**

- (1) Aufgabe der Berufungskommission ist es, einen Berufungsvorschlag zu erstellen. Sie hat die Hochschulleitung über den Verlauf des Berufungsverfahrens zu informieren.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission werden von der Hochschulleitung, unter Ausschluss des Kanzlers / der Kanzlerin, zugleich mit der Entscheidung über die Denomination gewählt und benannt. Bei der Wahl zählen alle Stimmen der Hochschulleitungsmitglieder gleich. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Wird eine Wahl aufgrund von Stimmgleichheit mehr als zweimal wiederholt, so entscheidet im dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit die Stimme des Rektors / der Rektorin über die Wahl. Bei der Wahl soll die Hochschulleitung beachten, dass eine fachliche Expertise der Kommissionsmitglieder gegeben ist, insbesondere bei dem Vorsitz der Berufungskommission. Die fachliche Expertise soll in Hinblick auf das Fachgebiet, in dem die Professur entsprechend der Denomination ihren Einsatz finden soll oder einem ähnlichen Fachgebiet oder einer sonstigen für das Berufungsverfahren förderliche Expertise bestehen.
- (3) Die Berufungskommission soll spätestens 2 Wochen nach ihrer Benennung durch die Hochschulleitung in einer konstituierenden Sitzung tagen und den Ablauf des Berufungsverfahrens besprechen.
- (4) Der Berufungskommission gehören an:
  1. ein Vertreter / Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer /Hochschullehrerinnen als Vorsitz,
  2. zwei weitere Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen,
  3. ein Vertreter der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Verwaltung sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen,
  4. ein Professor / eine Professorin als hochschulexterne(r) Sachverständige(r),
  5. Die Gleichstellungsbeauftragte der HochschuleDie Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird durch den Akademischen Senat der Hochschule gewählt. Sie hat als Mitglied der Berufungskommission Informations-, Antrags- und

Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

Bei der Zusammensetzung der Mitglieder der Berufungskommission ist der Grundsatz der Professorenmehrheit zu wahren. Werden keine Vertreter der Gruppen 3 oder 4 benannt, bleiben diese Plätze der Berufungskommission unbesetzt. Sofern der Akademische Senat der Hochschule eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt hat, ist diese automatisch Mitglied der Berufungskommission.

Die Studierendenschaft der mdh kann einen studentischen Vertreter als beratendes Mitglied in die Berufungskommission entsenden.

- (5) Der Akademische Senat der mdh kann eine Sachberichtserstattung mit beratender Stimme in die Berufungskommission entsenden. Die Sachberichtserstattung hat in der Berufungskommission kein Stimmrecht.
- (6) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 6 Festlegungen der Berufungskommission**

- (1) Die Berufungskommission tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zusammen, stellt einen Terminplan auf, entscheidet über die Zulassung verspätet eingegangener Bewerbungen, legt die näheren Auswahlkriterien auf der Grundlage des Ausschreibungstextes und insbesondere die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich fest.
- (2) Die Berufungskommission beschließt, ob die unverzügliche Wiederholung der Ausschreibung erfolgen soll, wenn die Anzahl und/oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend sind. Der Beschluss ist gegenüber der Hochschulleitung schriftlich zu begründen. Die Hochschulleitung entscheidet, ob die Ausschreibung wiederholt oder ob das Berufungsverfahren fortgeführt wird. Die Entscheidung der Hochschulleitung ist schriftlich zu begründen. Die Bewerber / Bewerberinnen sind über den Beschluss zu informieren.
- (3) Allen Bewerbern / Bewerberinnen wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt. Mit der Bestätigung sind der Terminplan und der Vorsitz der Berufungskommission mitzuteilen.
- (4) Die Berufungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerber / Bewerberinnen für ein Gespräch mit der Berufungskommission aus, welches binnen eines Monats nach dem ersten Zusammentritt der Berufungskommission stattfinden soll. Zur Stärkung der strategischen Ausrichtung der Hochschule ist bei der Bewerberauswahl gesondert auf Tätigkeit bzw. Befähigung in Forschung und Kunstausübung der Bewerber zu achten.

## **§ 7 Hochschulöffentliche Präsentation**

- (1) Direkt im Anschluss an das letzte Gespräch mit den Bewerbern / Bewerberinnen entscheidet die Berufungskommission, welche(r) der Bewerber / Bewerberinnen für eine hochschulöffentliche Präsentation (Probevortrag mit Diskussion und/oder Lehrveranstaltung) eingeladen werden.
- (2) Die Berufungskommission beschließt zunächst, ob die Präsentation als Probevortrag und Lehrveranstaltung oder nur aus einem von beiden bestehen soll. Die Berufungskommission beschließt dafür ein festes oder mehrere Themen zur Auswahl. Für Probevortrag, Lehrveranstaltung, Diskussion und Fachgespräch soll insgesamt nicht weniger als eine Stunde zur Verfügung stehen.
- (3) Die ausgewählten Bewerber / Bewerberinnen werden durch den Vorsitz der Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation eingeladen, die nicht später als drei Monate nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden soll. Zusammen mit der Einladung werden dem Bewerber / der Bewerberin die Ergebnisse der Beschlüsse der Berufungskommission gem. Abs. 2 mitgeteilt.
- (4) Die hochschulöffentliche Präsentation ist nach der fachlichen und pädagogischen Qualität zu bewerten. Die Bewertung der Präsentation in didaktischer Hinsicht ist das vorrangige Kriterium zur Feststellung der pädagogischen Eignung. Andere Nachweise der pädagogischen Eignung können zusätzlich berücksichtigt werden.

## **§ 8 Externe Gutachten**

- (1) Für Bewerber / Bewerberinnen, die zu einer hochschulöffentlichen Präsentation eingeladen werden, werden durch den Vorsitz der Berufungskommission zwei auswärtige Gutachten über die Professorabilität eingeholt. Die Berufungskommission leitet die Gutachten zur Kenntnisnahme an die Hochschulleitung und den Akademischen Senat der mdh weiter. Sofern ein(e) Professor / Professorin als hochschulexterne(r) Sachverständige(r) Mitglied der Berufungskommission ist, genügt die Einholung eines auswärtigen Gutachtens.
- (2) Bei der Auswahl der Gutachter / Gutachterinnen ist darauf zu achten, dass diese frei sind von persönlichen Bindungen zu den Begutachtenden.

## **§ 9 Berufungsvorschlag**

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der hochschulöffentlichen Präsentation, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der externen Gutachten über die Professorabilität der Begutachteten, beschließt die Berufungskommission, welche Bewerber / Bewerberinnen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen.
- (2) Der Berufungsvorschlag wird in Form einer Liste erstellt. Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Liste wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorangehenden Listenplatz erfolgt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über die Rangliste als Ganzes (Berufungsvorschlag).
- (3) Der Berufungsvorschlag sowie die vollständigen Unterlagen des Bewerbungsverfahrens werden von dem Vorsitz der Berufungskommission unverzüglich an den Akademischen Senat der

Hochschule weitergeleitet. Dieser beschließt unter Berücksichtigung aller Unterlagen die Bestätigung des Berufungsvorschlags oder lehnt ihn ab. Die Entscheidung über den Berufungsvorschlag leitet der Akademische Senat zusammen mit dem Berufungsvorschlag und den vollständigen Unterlagen an die Hochschulleitung weiter.

## **§ 10 Ernennung**

- (1) Im Anschluss an den Beschluss des Akademischen Senats der mdh über den Berufungsvorschlag entscheidet die Hochschulleitung über den Berufungsvorschlag und führt mit den Bewerbern / Bewerberinnen Gespräche über die Ausstattung der zu besetzenden Stelle und entscheidet über die Umsetzung des Berufungsvorschlags.
- (2) Bestehen gegen den Berufungsvorschlag Bedenken der Hochschulleitung oder lehnt der Akademische Senat den Berufungsvorschlag ab oder waren die Verhandlungen mit dem Bewerber / der Bewerberin über die Ausstattung der zu besetzenden Stelle nicht erfolgreich, kann die Hochschulleitung über eine erneute Ausschreibung gemäß § 3 beschließen. Soweit die Hochschulleitung Bedenken gegen den Berufungsvorschlag der Berufungskommission hat, sind diese Bedenken schriftlich zu begründen.
- (3) Nach erfolgreich durchgeführten Gesprächen über die Ausstattung der zu besetzenden Stelle und der Zusage durch den Bewerber / die Bewerberin, legt der Rektor / die Rektorin die vollständigen Berufungsunterlagen unverzüglich der Berliner Senatsverwaltung zur Prüfung und Bestätigung der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 100 BerlHG vor.
- (4) Die Ernennung auf die Professur soll binnen 6 Wochen nach Eingang der Zustimmung zu der Beschäftigung auf eine Fachhochschulprofessur gemäß § 100 BerlHG durch die Berliner Senatsverwaltung erfolgen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Berufsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie ist gültig ab dem 20. April 2024 und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die 5. Fassung der Berufsordnung der mdh aus 2022.